

Rahmenschutzkonzeption

**(der Einzelfallhilfen – Havelland Francke/ Heldt GbR, gemäß
Brandenburgischen Kinder- und Jugendgesetz - BbgKJG)**



erstellt am: 30.09.2025
zuletzt aktualisiert am: 21.09.2026

Vorwort

Im Rahmen unseres Tätigkeitsbereiches (ambulanten Hilfen im Kinder- und Jugendbereich) ergeben sich hinsichtlich eines tragfähigen und praktikablen Schutzkonzeptes einige Besonderheiten, deren Berücksichtigung schon in diesem, dem Konzept vorangestellten, Leitbild Rechnung getragen werden muss.

Unsere Mitarbeiter finden sich oft in 1:1 Situationen mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen wieder. Dies allein erfordert schon ein permanentes und waches Bewusstsein bezüglich der Schutzbedürftigkeit unserer Klienten. Darüber hinaus bildet sich im Verlauf der Hilfemaßnahmen aufgrund dieses besonderen 1:1 Settings oft ein tiefgreifendes Vertrauensverhältnis heraus, bei denen die ausführenden Kräfte stets ein besonderes Augenmerk auf die mögliche Ausbildung mentaler Abhängigkeitsstrukturen, innerhalb ihres Tätigkeitsbereichs, haben müssen.

Es müssen die jeweiligen Besonderheiten der einzelnen ambulanten Hilfemaßnahmen konzeptionell berücksichtigt werden.

Die Tatsache, dass die Durchführung ambulanter Hilfen oft im Wirkungsbereich anderer abgeschlossener Sozialräume (Schulen, Kitas, Familien, Sportvereine etc.) stattfindet, stellt eine Besonderheit dar, die in mehrfacher Hinsicht berücksichtigt werden muss. (Haben diese eigene Schutzkonzepte? Wie werden unsere Mitarbeiter konzeptionell eingebunden bzw. wie greifen die Schutzkonzepte ineinander?)

Der strukturelle Fokus bei der Erstellung eines umfassenden Schutzkonzeptes für unsere Arbeit muss diese vorangestellten Überlegungen berücksichtigen.

Es wird dabei jedoch nicht reichen, auf der administrativen Ebene die gängigen Überlegungen und Vorschriften zum Thema Kinderschutz zu verschriftlichen und an die ausführenden Kräfte zur Kenntnisnahme weiterzureichen.

Vielmehr muss die Erstellung dieses Schutzkonzeptes die aktive Partizipation aller Prozessbeteiligten nach sich ziehen. Dies bedeutet zum Beispiel sehr viel Kommunikation im Gegenstromverfahren mit Mitarbeitern und beteiligten Institutionen.

Es bedeutet weiterhin auch ein Bewusstsein bei allen Beteiligten zu verankern, dass Kinderschutz ein immerwährender Prozess bleibt, dass dieses Konzept deshalb nie als abgeschlossen betrachtet werden kann. Die stete Arbeit an diesem Konzept soll vor allem ein Instrument sein, die fortlaufende persönliche Qualitätssicherung jedes einzelnen Mitarbeiters in diesem Bereich zu gewährleisten.

Diesen Prozess zu voranzubringen, ihn zu organisieren bzw. ein strukturelles Fundament zu geben ist Aufgabe der Leitungsebene.

Leitbild und Grundhaltung des Trägers

1. Leitbild des Trägers im Kontext Kinderschutz

Als Träger von ambulanten Hilfen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene erkennen wir die hohe Verantwortung, die mit unserer Arbeit einhergeht. Wir sind uns bewusst, dass unsere Zielgruppe besonders schutzbedürftig ist – sei es aufgrund psychischer, seelischer oder sozialer Belastungslagen.

Unser Leitbild stellt den Kinderschutz als übergeordnetes und durchgängiges Prinzip in den Mittelpunkt all unserer fachlichen, konzeptionellen und praktischen Arbeit.

Kinderschutz ist für uns kein statisches Konzept, sondern ein dynamischer, kontinuierlicher Prozess, der nur durch die Mitwirkung aller Beteiligten – Fachkräfte, Leitung, Kooperationspartner, Familien und die jungen Menschen selbst – wirksam und tragfähig gestaltet werden kann.

In unseren ambulanten Hilfen – insbesondere in der Schulbegleitung und sozialpädagogischen Einzelfallhilfe – bewegen sich unsere Fachkräfte regelmäßig in 1:1-Situationen mit Kindern und Jugendlichen. Diese Struktur erfordert ein besonderes Maß an Professionalität, Reflexionsfähigkeit und Achtsamkeit. Denn dort, wo Vertrauen entsteht, kann auch eine ungewollte Abhängigkeit oder ein Machtgefälle entstehen.

Daher verpflichten wir uns zu einem kontinuierlichen fachlichen Austausch, zur Supervision und zu einem offenen Umgang mit Nähe-Distanz-Thematiken. Unsere Fachkräfte erkennen die hohe Verantwortung, die mit ihrer Rolle einhergeht, und gestalten Beziehungen auf Augenhöhe, transparent und reflektiert.

Unsere Hilfen finden in sozialen Lebenswelten statt – in Schulen, Kitas, Familien oder Vereinen. Das bedeutet, dass wir unsere Schutzkonzepte nicht isoliert betrachten dürfen, sondern im Kontext und in Wechselwirkung mit anderen institutionellen Schutzsystemen. Wir verstehen Kinderschutz als gemeinschaftliche Aufgabe und fördern daher die aktive Partizipation aller Beteiligten.

Unser Schutzkonzept wird nicht als starres Dokument angesehen, sondern als lebendiges Instrument kontinuierlicher Qualitätsentwicklung.

Kinderschutz beginnt nicht erst beim Verdachtsfall. Vielmehr ist es unsere Haltung, jedem Kind mit Achtung, Empathie und professioneller Klarheit zu begegnen.

Wir fördern eine Atmosphäre des Vertrauens, in der Kinder und Jugendliche ihre Anliegen offen äußern können, ohne Angst vor Abwertung oder Sanktionen.

2. Haltung zu Macht, Abhängigkeit und professioneller Beziehungsgestaltung

Unsere Arbeit findet häufig in engen 1:1-Betreuungssituationen statt. Uns ist bewusst, dass daraus besondere Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse entstehen können. Diese reflektieren wir kontinuierlich und gestalten Beziehungen transparent, fachlich begründet und verantwortungsvoll.

Professionelle Nähe bedeutet für uns eine verlässliche, wertschätzende Beziehungsgestaltung unter klarer Wahrung persönlicher Grenzen. Wir vermeiden jede Form von Grenzverletzung, Rollenkonfusion oder emotionaler Abhängigkeit und sichern unsere Arbeit durch regelmäßige Reflexion, kollegialen Austausch und fachliche Begleitung ab.

3. Schutz der Kinder und Schutz der Mitarbeitenden

Kinderschutz umfasst für uns stets zwei Dimensionen: den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie den Schutz unserer Mitarbeitenden.

Klare Verfahrenswege, transparente Dokumentation, verbindliche Standards zur Nähe-Distanz-Regulierung sowie feste Kommunikationsstrukturen dienen der Sicherheit aller Beteiligten. Mitarbeitende werden in herausfordernden Situationen nicht allein gelassen, sondern erhalten fachliche Beratung, Supervision und strukturelle Rückendeckung durch die Leitung.

Ein sicheres System schützt Kinder – und stärkt zugleich die professionelle Handlungsfähigkeit unserer Fachkräfte.

1. Trägerstruktur und Verantwortlichkeiten

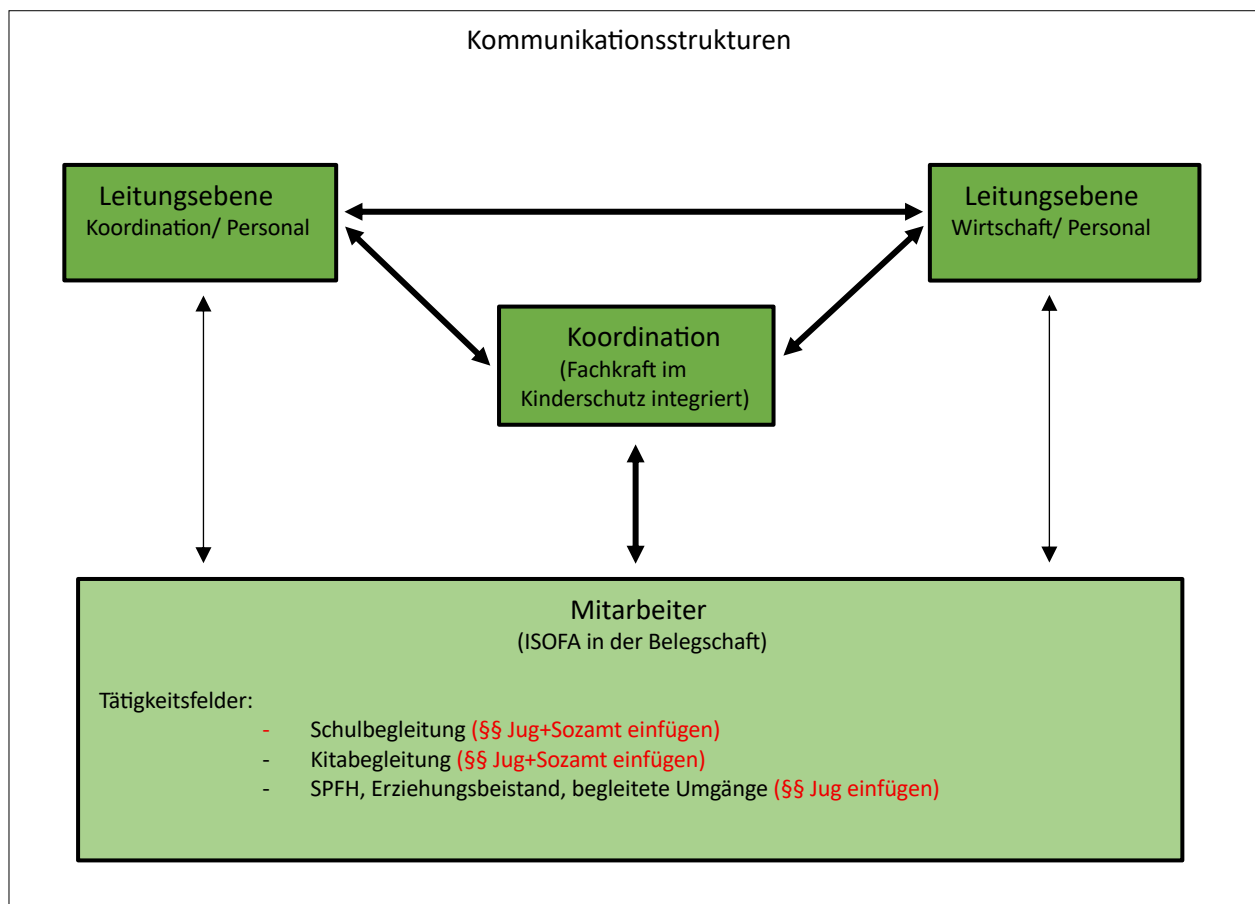


Die Verantwortung für den Bereich Kinderschutz verteilt sich trägerintern auf mehrere Schultern.

Die Zusammenarbeit der Verantwortlichen ist transparent bzw. netzwerkbasiert angelegt und orientiert sich am oben dargelegten Leitbild des Trägers.

1.1 Organisationsstruktur des Trägers

Nachfolgendes Schema verdeutlicht neben dem schematischen Aufbau des Trägers die **Kommunikationsstrukturen/Entscheidungswege innerhalb des Trägers bzw. auch deren Durchlässigkeit in alle Verantwortungsbereiche.**



1.2 Rolle der Koordination

Der Hauptinformationsfluss/ Entscheidungsweg zwischen den ausführenden Kräften und der Leitungsebene erfolgt über den Fachbereich Koordination. Hier wurden trägerseits Maßnahmen ergriffen um an diesem strategisch wichtigen und für den Kinderschutz neuralgischen Punkt der Trägerorganisation eine entsprechend weitergebildete Fachkraft im Kinderschutz zu positionieren.

Zusätzlich wurde innerhalb der Mitarbeiterschaft eine Fachkraft zur „insofern erfahrenen Fachkraft“ weitergebildet. Auf diese Weise soll der Standard hinsichtlich der Fachlichkeit bei Prävention und Intervention im Kinderschutz strukturell und qualitativ auf dem erforderlichen hohen Niveau für diesen sensiblen Bereiches gehalten werden

1.4 Aufgaben der insoweit erfahrenen Fachkraft/ der Fachkraft im Kinderschutz

Die insoweit erfahrene Fachkraft (ISOFA) nimmt innerhalb unseres Trägers eine zentrale Rolle bei der fachlichen Sicherstellung des Kinderschutzes ein. Sie steht den Mitarbeitenden bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen beratend zur Seite und unterstützt die strukturierte Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Die Einbindung der ISOFA erfolgt insbesondere dann, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen oder Unsicherheiten in der fachlichen Einschätzung bestehen. Ziel ist es, eine qualifizierte Risikoabwägung vorzunehmen und das weitere Vorgehen fachlich abzusichern.

Die ISOFA arbeitet dabei eng mit der Koordination und der Leitungsebene zusammen. Sie trägt dazu bei, dass fachliche Standards eingehalten werden und Entscheidungen im Kinderschutz nachvollziehbar und begründet getroffen werden.

Darüber hinaus wirkt die insoweit erfahrene Fachkraft an der Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes mit und unterstützt die Sensibilisierung der Mitarbeitenden für kinderschutzrelevante Themen. Durch ihre beratende Funktion stärkt sie die Handlungssicherheit der Fachkräfte und trägt dazu bei, Risiken frühzeitig zu erkennen und angemessen zu bearbeiten.

Die Tätigkeit der ISOFA ist dabei klar von der fallverantwortlichen Fachkraft abgegrenzt. Sie übernimmt keine direkte Fallverantwortung, sondern agiert in einer unterstützenden und fachlich beratenden Rolle.

Parallel dazu ist innerhalb des Fachbereichs Koordination eine weitergebildete Fachkraft im Kinderschutz verortet, die neben ihrer beratenden Funktion auch operative Fallverantwortung trägt. In dieser Doppelfunktion verbindet sie fachliche Expertise im Kinderschutz mit der unmittelbaren Steuerung und Begleitung der Hilfemaßnahmen.

Zu ihrem Tätigkeitsprofil gehört insbesondere die fachliche Einschätzung von Fallverläufen, die Sicherstellung der Einhaltung von Schutzstandards im Hilfeprozess sowie die enge Begleitung der Mitarbeitenden in herausfordernden Situationen.

Sie ist zentrale Ansprechperson für kinderschutzrelevante Fragestellungen im laufenden Fallgeschehen und sorgt für eine kontinuierliche Rückkopplung zwischen Praxis, Koordination und Leitungsebene.

Darüber hinaus übernimmt sie eine aktive Rolle in der Qualitätssicherung, indem sie Fallentwicklungen überprüft, Dokumentationen nachvollzieht und bei Bedarf steuernd eingreift. Im Falle von Verdachtsmomenten auf Kindeswohlgefährdung koordiniert sie die weiteren Schritte, stellt die Einbindung der ISOFA sicher und gewährleistet die fachlich korrekte Umsetzung der Verfahrensabläufe.

Durch die Verankerung dieser Funktion in der Koordination wird sichergestellt, dass Kinderschutz nicht nur beratend begleitet, sondern auch verbindlich in die operative Fallarbeit integriert ist.

1.5 Struktur und Geltungsbereich des Schutzkonzeptes

Für uns, als ambulant- aufsuchend arbeitender Träger mit multiprofessioneller Ausrichtung und stark variierenden Einsatzorten erscheint eine modulare Konzeptstruktur fachlich sinnvoll und praktikabel zu sein.

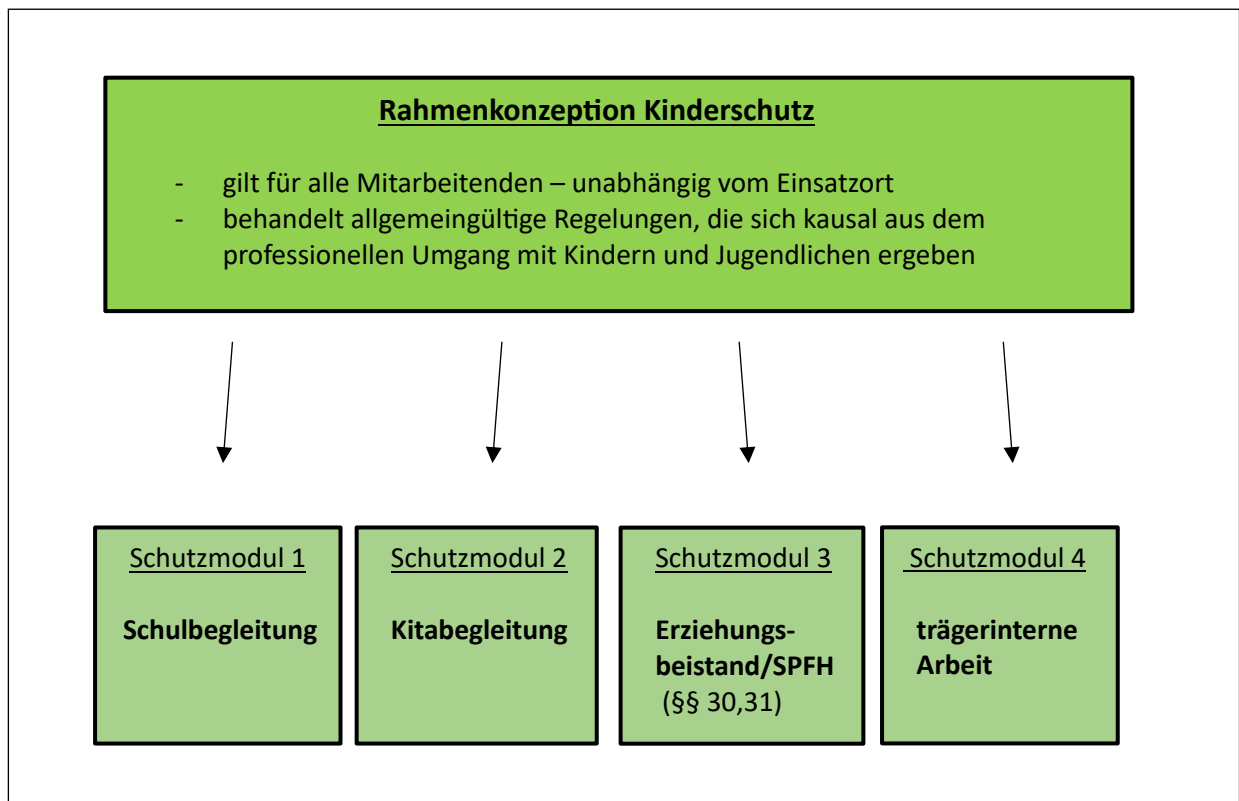
Wir haben uns für eine zweistufige Systematik entschieden – bestehend aus:

Teil A – einer (trägerweit verbindlichen) Rahmenkonzeption

Teil B – anhängenden spezifischen Schutzmodulen entsprechend den jeweiligen Einsatzsettings

So kann ein einheitliches und allgemeingültiges Grundverständnis unabhängig vom Einsatzort (**Rahmenkonzeption**) gewährleistet werden, während die individuellen Risiken je Einsatzsetting (**Schutzmodule**) differenziert bearbeitet werden können.

Schematische Darstellung der Konzeptionsstruktur:



2. Rechtliche Grundlagen



Die rechtlichen Grundlagen bilden das verbindliche Fundament unseres Handelns im Kinderschutz. Sie definieren nicht nur unseren Auftrag, sondern geben zugleich Orientierung, Sicherheit und Verbindlichkeit im Umgang mit möglichen Gefährdungssituationen.

Als Träger ambulanter Hilfen bewegen wir uns in einem sensiblen Arbeitsfeld, in dem fachliche Einschätzungen häufig unter komplexen und dynamischen Bedingungen getroffen werden müssen. Gerade vor dem Hintergrund der beschriebenen besonderen Rahmenbedingungen – wie der Arbeit in 1:1-Konstellationen, im häuslichen Umfeld oder in Kooperation mit unterschiedlichen Institutionen – kommt der klaren Kenntnis und Anwendung gesetzlicher Vorgaben eine zentrale Bedeutung zu.

Die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII sowie weitere einschlägige Bestimmungen bilden dabei den Rahmen, innerhalb dessen wir unseren Schutzauftrag wahrnehmen. Sie strukturieren unsere fachlichen Entscheidungsprozesse, definieren Zuständigkeiten und sichern die notwendige Zusammenarbeit mit externen Stellen (Ämter, Institutionen etc.) Sie unterstützen uns dabei, verantwortungsvoll, transparent und fachlich begründet zu handeln – immer mit dem Ziel, das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen.

Vor diesem Hintergrund werden im folgenden Kapitel die für unsere Arbeit relevanten rechtlichen Rahmenbedingungen dargestellt und in ihren praktischen Bezügen erläutert.

2.1 Schutzauftrag nach §§ 8a, 8b SGB VIII

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist zentraler Bestandteil unseres professionellen Handelns. Auf Grundlage der §§ 8a und 8b SGB VIII nehmen wir Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung verantwortungsvoll wahr, schätzen Risiken fachlich ein und handeln strukturiert in Zusammenarbeit mit einer insoweit erfahrenen Fachkraft sowie dem zuständigen Jugendamt.

2.2 Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII

Gemäß § 72a SGB VIII stellen wir durch geeignete Verfahren – insbesondere durch die regelmäßige Vorlage erweiterter Führungszeugnisse – sicher, dass keine Personen beschäftigt oder eingesetzt werden, die rechtskräftig wegen einschlägiger Straftaten verurteilt wurden.

Jeder Mitarbeiter unterzeichnet im Rahmen seiner Tätigkeit ein Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung, der wir uns als Träger im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im besonderen Maße verpflichtet fühlen.

2.3 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Handelns im Kinderschutz. Als Träger ambulanter Hilfen verstehen wir uns als Teil eines kooperativen Systems, in dem unterschiedliche Akteure gemeinsam Verantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen tragen.

Im Rahmen unseres Schutzauftrages arbeiten wir eng und transparent mit dem Jugendamt zusammen. Dies gilt insbesondere bei der Einschätzung von Gefährdungssituationen sowie bei der Einleitung und Umsetzung notwendiger Schutzmaßnahmen.

Die Kommunikation mit dem Jugendamt erfolgt auf Grundlage fachlicher Standards, klarer Zuständigkeiten und nachvollziehbarer Dokumentation. Relevante Informationen werden unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben weitergegeben, um eine fundierte Einschätzung der Situation zu ermöglichen.

Ziel der Zusammenarbeit ist es, frühzeitig Risiken zu erkennen, geeignete Hilfen einzuleiten und den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Dabei wird die Kooperation stets respektvoll, lösungsorientiert und im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung gestaltet.

2.4 Datenschutz und Schweigepflicht im Kinderschutz

Der Schutz personenbezogener Daten sowie die Wahrung der Schweigepflicht sind grundlegende Voraussetzungen für eine vertrauensvolle und professionelle Arbeit im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Unsere Mitarbeitenden sind verpflichtet, alle ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Informationen vertraulich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für sensible Daten im Kontext von familiären Situationen, gesundheitlichen Aspekten oder möglichen Gefährdungslagen.

Gleichzeitig ist uns bewusst, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen in bestimmten Situationen die Weitergabe von Informationen erforderlich machen kann. In Fällen, in denen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, erfolgt die Weitergabe relevanter Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere unter Berücksichtigung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

Die Abwägung zwischen Vertraulichkeit und Schutzauftrag in der Praxis wird trägerintern regelmäßig thematisiert.

3. Prävention



3.1 Trägerweite Risiko- und Potentialanalyse

3.1.1 Strukturelle Risiken ambulanter Arbeit

Die Arbeit in ambulanten Hilfen unterscheidet sich in wesentlichen Punkten von der Arbeit in stationären oder institutionell gebundenen Einrichtungen. Mitarbeitende unseres Trägers arbeiten häufig aufsuchend, mobil und in unterschiedlichen sozialen Kontexten.

Die Hilfen finden nicht in einer kontrollierten institutionellen Umgebung statt, sondern in den Lebenswelten der Kinder und Jugendlichen – beispielsweise in Schulen, Kindertagesstätten, Familien oder im öffentlichen Raum.

Diese Arbeitsform ermöglicht eine lebensweltnahe Unterstützung, bringt jedoch auch spezifische strukturelle Risiken im Hinblick auf Kinderschutz, Grenzsetzung und professionelle Beziehungsgestaltung mit sich.

Ein zentrales Element unseres Schutzkonzeptes besteht daher darin, diese strukturellen Rahmenbedingungen bewusst zu reflektieren, transparent zu benennen und durch geeignete fachliche Standards abzusichern.

3.2. Spezifische Risikofelder ambulanter Arbeit

3.2.1 Betreuungssituationen im 1:1 Format

allgemeine Vorüberlegungen

Ein wesentlicher Teil unserer Arbeit findet in intensiven Einzelbetreuungssituationen zwischen Fachkraft und Kind oder Jugendlichen statt. Diese Form der Betreuung ermöglicht eine individuelle Unterstützung und den Aufbau eines tragfähigen Vertrauensverhältnisses.

Risiken/ Herausforderungen

Gleichzeitig können durch diese Struktur besondere Herausforderungen entstehen. In einer 1:1-Situation besteht grundsätzlich ein asymmetrisches Verhältnis zwischen Fachkraft und betreuter Person.

Fachkräfte verfügen über eine fachliche Rolle, über Entscheidungsbefugnisse innerhalb der Maßnahme sowie über eine gewisse Deutungsmacht hinsichtlich der Situation des Kindes oder Jugendlichen.

Darüber hinaus kann sich im Verlauf längerfristiger Hilfen ein starkes Vertrauensverhältnis entwickeln, das im positiven Sinne stabilisierend wirkt, gleichzeitig jedoch auch das Risiko emotionaler Abhängigkeiten oder unklarer Rollenentwicklungen bergen kann.

Präventionsansatz, professioneller Standard in diesem Setting

Um diesen Risiken vorzubeugen, legen wir besonderen Wert auf eine reflektierte professionelle Beziehungsgestaltung. Fachkräfte sind angehalten, Nähe-Distanz-Fragen regelmäßig zu reflektieren und ihre Arbeit transparent zu dokumentieren. Die Reflexion von Beziehungsgestaltung ist fester Bestandteil von Teamsitzungen, Fallbesprechungen und Supervision.

Fazit

Transparenz gegenüber Fachleitung, Kollegium und Kooperationspartnern bildet dabei eine zentrale Grundlage professionellen Handelns.

3.2.2 Alleinarbeit

allgemeine Vorüberlegungen

Ambulante Fachkräfte arbeiten in vielen Situationen eigenständig und ohne unmittelbare Anwesenheit weiterer Kolleginnen oder Kollegen. Diese Form der Alleinarbeit ist strukturell bedingt und Bestandteil aufsuchender Hilfen.

Risiken/ Herausforderungen

Alleinarbeit kann jedoch dazu führen, dass Fachkräfte in schwierigen Situationen unmittelbar Entscheidungen treffen müssen oder belastende Situationen ohne direkte kollegiale Unterstützung bewältigen.

Präventionsansatz, professioneller Standard in diesem Setting

Um möglichen Risiken vorzubeugen, wird Alleinarbeit im Träger grundsätzlich durch klare fachliche Strukturen abgesichert. Dazu gehören insbesondere regelmäßige Fallbesprechungen, ein enger Austausch mit der Koordination sowie die Möglichkeit, jederzeit fachliche Beratung in Anspruch zu nehmen.

Darüber hinaus sind alle Mitarbeitenden verpflichtet, relevante Ereignisse und Beobachtungen nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation dient sowohl dem Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen als auch der fachlichen Absicherung der Mitarbeitenden.

Fazit

Alleinarbeit bedeutet daher nicht isoliertes Arbeiten, sondern ist eingebunden in eine kontinuierliche fachliche Begleitung durch die Organisationsstruktur des Trägers.

3.2.3 Fremdinstitutionelle Abhängigkeiten

allgemeine Vorüberlegungen

Ein großer Teil unserer Hilfen findet innerhalb anderer institutioneller Strukturen statt, beispielsweise in Schulen, Kindertagesstätten oder in familiären Kontexten. In diesen Situationen sind unsere Fachkräfte Teil eines bestehenden sozialen Systems, dessen organisatorische Rahmenbedingungen, pädagogische Konzepte und Schutzmechanismen teilweise von denen unseres Trägers abweichen können.

Risiken/ Herausforderungen

Hieraus können unterschiedliche Herausforderungen entstehen, etwa unterschiedliche fachliche Einschätzungen, unklare Zuständigkeiten oder Kommunikationsprobleme zwischen den beteiligten Institutionen.

Präventionsansatz, professioneller Standard in diesem Setting

Um diesen Risiken vorzubeugen, legt unser Träger großen Wert auf transparente Kooperation und klare Abstimmungsprozesse mit den jeweiligen Einrichtungen. Fachkräfte sind angehalten, sich mit den Schutzkonzepten der Einrichtungen vertraut zu machen und bei Bedarf (unter Mitwirkung der Leitungsebene) Schnittstellen zwischen den Systemen aktiv zu klären.

Fazit

Kinderschutz wird dabei grundsätzlich als gemeinsame Verantwortung aller beteiligten Institutionen verstanden.

3.2.4 Mobile Arbeit

allgemeine Vorüberlegungen

Ambulante Hilfen zeichnen sich durch eine hohe Mobilität aus. Fachkräfte arbeiten an unterschiedlichen Orten und begleiten Kinder und Jugendliche teilweise auch außerhalb institutioneller Räume, beispielsweise bei Freizeitaktivitäten oder im öffentlichen Raum.

Risiken/ Herausforderungen

Diese Mobilität eröffnet vielfältige Möglichkeiten für eine lebensweltnahe Unterstützung, erfordert jedoch gleichzeitig eine besonders sorgfältige Planung und transparente Gestaltung der Betreuungssituationen.

Präventionsansatz, professioneller Standard in diesem Setting

Zur Absicherung dieser Arbeitsform gelten klare Grundsätze: Aktivitäten und Betreuungsorte werden grundsätzlich transparent mit Sorgeberechtigten und Kooperationspartnern abgestimmt. Fachkräfte dokumentieren relevante Inhalte der Betreuung und halten Rücksprache mit der Koordination, wenn sich Betreuungssituationen wesentlich verändern.

Fazit

Die mobile Arbeitsweise erfordert daher ein hohes Maß an Eigenverantwortung, fachlicher Reflexion und organisatorischer Transparenz.

3.2.5 Digitale Kommunikation

allgemeine Vorüberlegungen

Digitale Kommunikationsformen haben auch im Bereich ambulanter Hilfen an Bedeutung gewonnen. Sie können eine sinnvolle Ergänzung zur Abstimmung zwischen Fachkräften, Familien und Kooperationspartnern darstellen.

Risiken/ Herausforderungen

Gleichzeitig entstehen durch digitale Kommunikation neue Herausforderungen im Hinblick auf Datenschutz, Transparenz und professionelle Beziehungsgestaltung.

Präventionsansatz, professioneller Standard in diesem Setting

Unser Träger legt daher großen Wert auf klare Regeln für den Umgang mit digitalen Kommunikationsmitteln. Digitale Kommunikation dient ausschließlich der Unterstützung der fachlichen Arbeit und ersetzt keine persönliche Beziehungsgestaltung. Private Kontakte über soziale Netzwerke zwischen Fachkräften und betreuten Kindern oder Jugendlichen sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Sensible Inhalte werden ausschließlich über geeignete und datenschutzkonforme Kommunikationswege besprochen.

Fazit

Digitale Kommunikation ist ein sinnvolles unterstützendes Instrument innerhalb ambulanter Hilfen, erfordert jedoch klare fachliche Rahmenbedingungen und eine bewusste Abgrenzung zur privaten Nutzung. Durch verbindliche Regelungen, transparente Kommunikation und datenschutzkonforme Verfahren wird sichergestellt, dass auch in digitalen Kontexten professionelle Standards eingehalten und Risiken minimiert werden.

Risikoanalyse noch einmal komprimiert dargestellt:

Arbeitskontext	Mögliche Risiken	Präventive Maßnahmen
1:1-Betreuung	- Abhängigkeitsverhältnisse, - unklare Nähe-Distanz-Grenzen, - fehlende Beobachtung durch Dritte	- Reflexion in Teamsitzungen und Supervision, - klare Dokumentationspflicht, - Verhaltenskodex
Alleinarbeit	- hohe Entscheidungsverantwortung, - fehlende unmittelbare kollegiale Rückmeldung	- feste Ansprechpartner in der Koordination, - regelmäßige Fallbesprechungen
Tätigkeit in fremden Institutionen	- unterschiedliche Schutzkonzepte, - unklare Zuständigkeiten	- Abstimmung mit Einrichtungen, - Kenntnis institutioneller Schutzkonzepte
Mobile Arbeit	- unübersichtliche Betreuungssituationen, wechselnde Arbeitsorte	- transparente Planung der Maßnahmen, - Rückkopplung mit Fachleitung -
Digitale Kommunikation	- Vermischung privater und beruflicher Kommunikation, - Datenschutzrisiken	- Nutzung dienstlicher Kommunikationswege, - klare Regeln für digitale Kontakte

3.3 Präventive Standards im Träger

Neben der Analyse struktureller Risiken bildet die verbindliche Festlegung präventiver Standards eine zentrale Grundlage unseres Schutzkonzeptes.

Diese Standards dienen dazu, professionelles Handeln im Alltag zu sichern, Orientierung zu geben und sowohl Kinder und Jugendliche als auch Mitarbeitende zu schützen. Sie sind für alle Mitarbeitenden unabhängig vom Einsatzort verbindlich und werden regelmäßig reflektiert sowie weiterentwickelt.

Die präventiven Standards sind eng mit unserer fachlichen Haltung verknüpft und konkretisieren diese im praktischen Handeln.

3.3.1 Professionelle Beziehungsgestaltung und Nähe-Distanz

Die Gestaltung professioneller Beziehungen ist ein zentrales Element ambulanter Hilfen. Unsere Fachkräfte arbeiten häufig in intensiven 1:1-Situationen, in denen Vertrauen aufgebaut wird und persönliche Themen eine große Rolle spielen. Umso wichtiger ist eine bewusste und reflektierte Gestaltung von Nähe und Distanz.

Professionelle Nähe bedeutet für uns, eine verlässliche, wertschätzende und unterstützende Beziehung anzubieten, ohne dabei persönliche Grenzen zu überschreiten oder Abhängigkeiten zu fördern.

Fachkräfte sind verpflichtet, ihre Rolle klar zu definieren und transparent zu handeln. Beziehungen werden nicht privat, sondern bleiben stets im fachlichen Kontext verankert. Grenzsituationen werden aktiv reflektiert und im Rahmen von Teamsitzungen, Supervision oder mit der Koordination besprochen. Ein besonderes Augenmerk liegt auf der Vermeidung von Rollenkonflikten, emotionaler Vereinnahmung sowie intransparenten Beziehungsmustern.

Ziel ist eine stabile, professionelle Beziehungsgestaltung, die Orientierung und Sicherheit für die betreuten Kinder und Jugendlichen bietet.

3.3.2 Dokumentation und Transparenz

Dokumentation ist ein wesentliches Instrument zur Sicherung von Qualität, Nachvollziehbarkeit und Kinderschutz. Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, ihre Arbeit fachlich angemessen und zeitnah zu dokumentieren.

Die Dokumentation dient dabei mehreren Zielen: Sie macht pädagogisches Handeln nachvollziehbar, unterstützt die fachliche Reflexion und stellt sicher, dass relevante Informationen für alle beteiligten Fachkräfte zugänglich sind.

Transparenz bedeutet darüber hinaus, dass pädagogisches Handeln nicht im Verborgenen stattfindet. Absprachen, Entwicklungen und besondere Vorkommnisse werden gegenüber der Koordination sowie – im Rahmen der fachlichen Notwendigkeit – gegenüber Sorgeberechtigten und Kooperationspartnern offengelegt.

Durch klare Dokumentationsstandards werden sowohl die betreuten Kinder und Jugendlichen geschützt als auch die Mitarbeitenden in ihrer professionellen Rolle abgesichert.

3.3.3 Supervision und Fallberatung

Supervision und Fallberatung sind feste Bestandteile unserer fachlichen Arbeit und dienen der kontinuierlichen Reflexion sowie der Qualitätssicherung. Mitarbeitende haben regelmäßig die Möglichkeit, ihre Fälle im Team oder im Rahmen strukturierter Fallbesprechungen einzubringen.

Ziel ist es, unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen, Unsicherheiten zu klären und fachlich fundierte Entscheidungen zu treffen.

Darüber hinaus steht eine externe Supervision als geschützter Rahmen zur Verfügung, in dem auch persönliche Belastungen, Beziehungsthemen und herausfordernde Situationen reflektiert werden können.

Die Einbindung der Koordination sowie – bei Bedarf – der insoweit erfahrenen Fachkraft stellt sicher, dass insbesondere im Kontext von Kinderschutzfragen eine fachlich abgesicherte Einschätzung erfolgt.

Supervision und Fallberatung tragen somit wesentlich dazu bei, die professionelle Handlungssicherheit der Mitarbeitenden zu stärken und Risiken frühzeitig zu erkennen.

3.3.4 Fortbildung und Sensibilisierung

Die kontinuierliche Fortbildung und Sensibilisierung unserer Mitarbeitenden ist ein zentraler Bestandteil präventiven Kinderschutzes. Fachliche Kompetenz, Wissen über Risiken sowie die Fähigkeit zur Selbstreflexion sind grundlegende Voraussetzungen für professionelles Handeln im pädagogischen Alltag.

Unser Träger stellt sicher, dass alle Mitarbeitenden Zugang zu Fortbildungen haben. Themen wie Kinderschutz, Nähe-Distanz-Gestaltung, Kommunikation, rechtliche Grundlagen sowie den Umgang mit Krisen- und Gefährdungssituationen sind auch steter Bestandteil der monatlichen verpflichtenden Praxisberatung für alle Mitarbeitenden. Die Praxisberatung ist ein explizit dafür geschaffenes Forum um Mitarbeiter zu informieren, zu beraten und zu sensibilisieren.

Darüber hinaus wird bereits im Rahmen der Einarbeitung neuer Mitarbeitender ein besonderer Fokus auf die Vermittlung der Inhalte des Schutzkonzeptes gelegt. Die Auseinandersetzung mit den präventiven Standards des Trägers ist verpflichtender Bestandteil dieses Prozesses.

Sensibilisierung bedeutet für uns zudem, eine Haltung zu fördern, die aufmerksam gegenüber möglichen Gefährdungen ist und Unsicherheiten nicht verdeckt, sondern aktiv anspricht.

Mitarbeitende werden darin bestärkt, Beobachtungen ernst zu nehmen, frühzeitig Rückmeldung zu geben und fachliche Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Fortbildung wird dabei nicht als einmalige Maßnahme verstanden, sondern als fortlaufender Prozess, der die Qualität der Arbeit sichert und weiterentwickelt.

3.4 Ampelmodell für professionelles Verhalten und Grenzverletzungen

Zur Unterstützung der Mitarbeitenden im Umgang mit Nähe und Distanz führt unser Träger ein Ampelmodell ein.

Dieses dient als praxisnahe Orientierungshilfe zur Einschätzung von Verhaltensweisen und möglichen Grenzverletzungen im pädagogischen Alltag. Es unterstützt sowohl die Reflexion des eigenen Handelns als auch die erste fachliche Einordnung von beobachtetem Verhalten im beruflichen Kontext.

Es soll praxisbezogen helfen:

- Unsicherheiten beim Erkennen unbotmäßigen Verhaltens zu vermeiden
- Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und fachlich einzuordnen
- angemessen darauf reagieren zu können

Grüner Bereich – fachlich angemessenes Verhalten

Verhaltensweisen im grünen Bereich entsprechen professionellen Standards und sind Bestandteil einer wertschätzenden pädagogischen Beziehungsgestaltung.

Beispiele:

- respektvolle und wertschätzende Kommunikation
- altersgerechte Unterstützung und Begleitung
- transparente Absprachen mit Kindern, Eltern und Einrichtungen
- Dokumentation der pädagogischen Arbeit
- fachliche Reflexion der eigenen Rolle

Gelber Bereich – grenzüberschreitendes Verhalten

Verhaltensweisen im gelben Bereich sind nicht eindeutig übergreifend, können jedoch problematisch sein und bedürfen einer fachlichen Reflexion. Sie weisen auf mögliche Risiken in der Beziehungsgestaltung hin und erfordern Aufmerksamkeit sowie Klärung.

Beispiele:

- private Gespräche über persönliche Themen der Fachkraft
- übermäßige emotionale Nähe
- intransparente Einzelabsprachen mit Kindern oder Jugendlichen
- Nutzung privater Kommunikationskanäle

In solchen Fällen sind Mitarbeitende verpflichtet, die Situation im Team, mit der Koordination oder im Rahmen von Supervision zu reflektieren und fachlich einzuordnen.

Roter Bereich – übergreifendes Verhalten

Verhaltensweisen im roten Bereich stellen klare Grenzverletzungen dar und sind mit dem professionellen Auftrag nicht vereinbar. Sie erfordern ein sofortiges und konsequentes Handeln.

Beispiele:

- körperliche oder sexualisierte Übergriffe
- Einschüchterung, Drohungen oder Gewalt
- Aufbau von Geheimhaltungsbeziehungen
- Ausnutzung der Betreuungsbeziehung zu eigenen Zwecken

In diesen Fällen erfolgt unverzüglich eine Meldung an die Leitung. Es werden umgehend weitere fachliche und arbeitsrechtliche Schritte geprüft und eingeleitet.

4. Intervention bei Kindeswohlgefährdung



4.1 Wahrnehmung von Anhaltspunkten

Die Wahrnehmung von Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung stellt den ersten und zugleich besonders sensiblen Schritt im Interventionsprozess dar. Sie erfordert von den Mitarbeitenden ein hohes Maß an fachlicher Aufmerksamkeit, Reflexionsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein.

Im Kontext ambulanter Hilfen erfolgt die Wahrnehmung möglicher Gefährdungssituationen häufig nicht punktuell, sondern prozesshaft. Fachkräfte begleiten Kinder, Jugendliche und Familien über einen längeren Zeitraum hinweg und gewinnen dabei Einblicke in unterschiedliche Lebensbereiche. Auffälligkeiten zeigen sich daher oftmals nicht in eindeutigen Ereignissen, sondern in Veränderungen, wiederkehrenden Mustern oder schwer einzuordnenden Beobachtungen.

Anhaltspunkte können sich auf verschiedenen Ebenen zeigen. Dazu gehören beispielsweise Verhaltensveränderungen bei Kindern und Jugendlichen, Hinweise auf Vernachlässigung, Anzeichen körperlicher oder psychischer Gewalt, belastende familiäre Rahmenbedingungen oder Äußerungen der betroffenen Kinder und Jugendlichen selbst. (dazu nachfolgend eine praxisbezogene tabellarisch geordnete Sammlung möglicher Anhaltspunkte unter Punkt 4.2)

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass einzelne Beobachtungen für sich genommen nicht zwingend auf eine Kindeswohlgefährdung hinweisen müssen. Entscheidend ist die fachliche Einordnung im Gesamtzusammenhang der jeweiligen Lebenssituation!

Gerade in der ambulanten Arbeit, die durch enge Beziehungsgestaltung und häufige 1:1-Kontakte geprägt ist, kommt der professionellen Reflexion eine besondere Bedeutung zu. Fachkräfte bewegen sich in einem Spannungsfeld zwischen Nähe und professioneller Distanz. Subjektive Wahrnehmungen, persönliche Einschätzungen und emotionale Reaktionen müssen daher kontinuierlich reflektiert und fachlich eingeordnet werden. Die Wahrnehmung von Anhaltspunkten erfolgt nicht isoliert, sondern ist grundsätzlich in die fachlichen Strukturen des Trägers eingebunden. Mitarbeitende sind verpflichtet, relevante Beobachtungen zeitnah und nachvollziehbar zu dokumentieren sowie in geeigneten fachlichen Kontexten einzubringen. Hierzu zählen insbesondere der Austausch mit der Koordination, Fallbesprechungen im Team sowie – bei Unsicherheiten – die frühzeitige Hinzuziehung fachlicher Beratung.

Ziel ist es, Unsicherheiten nicht individuell auszuhalten, sondern in einen strukturierten Reflexionsprozess zu überführen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass Wahrnehmungen weder vorschnell bewertet noch bagatellisiert werden.

Ein zentraler Bestandteil unserer fachlichen Haltung ist es, Anhaltspunkte ernst zu nehmen, ohne vorschnelle Schlussfolgerungen zu ziehen. Die Balance zwischen Sensibilität und fachlicher Sorgfalt bildet die Grundlage für ein verantwortungsvolles weiteres Handeln im Kinderschutzprozess.

Die Wahrnehmung von Anhaltspunkten ist somit nicht nur ein Beobachtungsakt, sondern der Beginn eines strukturierten, transparenten und fachlich abgesicherten Prozesses.

4.2 Tabelle möglicher Anhaltspunkte (Praxisbezug)

Relevanzbereich	Anhaltspunkte möglicher Gefährdung	Einordnung
Verhalten des Kindes / Jugendlichen	- Rückzug, Ängstlichkeit, - aggressive Verhaltensweisen - selbstverletzendes Verhalten - sexualisiertes Verhalten - starke Stimmungsschwankungen - Entwicklungsrückschritte - Schulverweigerung	mögliche Hinweise auf emotionale Belastung, Überforderung oder Gewalterfahrungen
Körperliche Auffälligkeiten	- ungeklärte Verletzungen - wiederkehrende Hämatome - auffällige Müdigkeit - mangelnde Hygiene - ungepflegte Kleidung - Anzeichen von Unter- oder Fehlernährung	mögliche Hinweise auf körperliche Gewalt oder Vernachlässigung
Äußerungen des Kindes / Jugendlichen	- Andeutungen von Gewalt - konkrete Berichte über Übergriffe - Angstäußerungen gegenüber Bezugspersonen - Aufforderung zur Geheimhaltung - widersprüchliche Aussagen	mögliche direkte Hinweise auf Kindeswohlgefährdung
Familiäres Umfeld	- Überforderung der Eltern - Suchtproblematik - psychische Erkrankungen - konflikthafte Beziehungen - mangelnde Aufsicht - häufige Krisensituationen	erhöhte Risikolage für Vernachlässigung oder Gefährdung
Interaktion Kind – Bezugspersonen	- abwertende Kommunikation - Angstreaktionen des Kindes - unangemessene Strenge oder Gleichgültigkeit - fehlende emotionale Zuwendung	mögliche Hinweise auf emotionale Vernachlässigung oder psychische Gewalt
Rahmenbedingungen / Lebenssituation	- instabile Wohnverhältnisse - häufige Ortswechsel - fehlende Tagesstruktur - soziale Isolation - unklare Zuständigkeiten	strukturelle Risikofaktoren für Kindeswohlgefährdung

4.3 Interne Einschätzung der Gefährdung

Auf die Wahrnehmung möglicher Anhaltspunkte folgt die fachliche Einschätzung der Situation. Ziel dieses Schrittes ist es, die beobachteten Hinweise systematisch zu bewerten, einzuordnen und auf dieser Grundlage das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Einschätzung erfolgt grundsätzlich nicht durch die einzelne Fachkraft allein, sondern im Rahmen eines strukturierten, trägerinternen Abstimmungsprozesses. Dies dient sowohl der fachlichen Qualitätssicherung als auch der Entlastung der Mitarbeitenden in einer potenziell belastenden Situation.

Zentrale Rolle in diesem Prozess nimmt die Koordination ein. Sie fungiert als erste fachliche Ansprechstelle für die Mitarbeitenden und begleitet die Einschätzung der Situation in enger Abstimmung mit der fallverantwortlichen Fachkraft. Beobachtungen, Dokumentationen und subjektive Eindrücke werden gemeinsam reflektiert und in einen fachlichen Gesamtzusammenhang gestellt.

Die Einschätzung orientiert sich dabei an folgenden Leitfragen:

- *Welche konkreten Beobachtungen liegen vor?*
- *In welchem Kontext sind diese zu sehen?*
- *Gibt es Hinweise auf eine akute oder latente Gefährdung?*
- *Welche Ressourcen sind im Umfeld des Kindes oder Jugendlichen vorhanden?*
- *Welche weiteren Informationen sind zur Einschätzung erforderlich?*

Die fachliche Bewertung erfolgt dabei stets unter Berücksichtigung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Ziel ist es, eine möglichst fundierte Einschätzung der Gefährdungslage zu entwickeln, ohne vorschnelle oder einseitige Schlussfolgerungen zu ziehen.

Ein wesentlicher Bestandteil dieses Prozesses ist die konsequente Nutzung vorhandener fachlicher Strukturen. Neben der Koordination kann – insbesondere bei unklaren oder gewichtigen Anhaltspunkten – frühzeitig die insoweit erfahrene Fachkraft (ISOFA) hinzugezogen werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Einschätzung auf einer fachlich fundierten und multiperspektivischen Grundlage erfolgt.

Die interne Einschätzung ist als dynamischer Prozess zu verstehen. Neue Informationen, Veränderungen im Fallverlauf oder zusätzliche Beobachtungen werden fortlaufend einbezogen und können zu einer Neubewertung der Situation führen.

Gleichzeitig wird großer Wert auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit gelegt. Alle Schritte der Einschätzung werden dokumentiert, sodass Entscheidungsprozesse auch im Nachhinein fachlich überprüfbar sind.

Ziel der internen Einschätzung ist es, eine tragfähige Grundlage für das weitere Vorgehen zu schaffen und sicherzustellen, dass alle folgenden Maßnahmen fachlich begründet, abgestimmt und im Sinne des Kinderschutzes ausgerichtet sind.

4.4 Einbindung der insoweit erfahrenen Fachkraft

Die Einbindung der insoweit erfahrenen Fachkraft (ISOFA) ist ein zentraler Bestandteil unseres Interventionsverfahrens bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Sie dient der fachlichen Absicherung von Einschätzungen, der Qualitätssicherung im Entscheidungsprozess sowie der Entlastung der fallverantwortlichen Mitarbeitenden.

Die Hinzuziehung der ISOFA erfolgt insbesondere dann, wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine mögliche Gefährdung vorliegen, wenn Unsicherheiten in der fachlichen Bewertung bestehen oder wenn die Situation aufgrund ihrer Komplexität eine zusätzliche fachliche Perspektive erfordert. Die Entscheidung zur Einbindung der ISOFA wird in der Regel in Abstimmung mit der Koordination getroffen.

Die ISOFA übernimmt keine direkte Fallverantwortung. Ihre Aufgabe besteht darin, die fallverantwortliche Fachkraft und die Koordination bei der Einschätzung der Gefährdungslage beratend zu unterstützen. Dabei werden die vorliegenden Beobachtungen, Dokumentationen und Kontextinformationen strukturiert ausgewertet und hinsichtlich ihrer Relevanz für den Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII fachlich eingeordnet.

Die Beratung durch die ISOFA erfolgt auf der Grundlage eines transparenten und nachvollziehbaren Vorgehens. Ziel ist es, Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen, die Einschätzung auf eine fachlich belastbare Grundlage zu stellen und das weitere Vorgehen im Sinne des Kindeswohls abzustimmen.

Im Rahmen der Einbindung der ISOFA werden insbesondere folgende Aspekte bearbeitet:

- *die Gewichtung der vorliegenden Anhaltspunkte*
- *die Einschätzung von Schutz- und Risikofaktoren*
- *die Frage nach der Dringlichkeit weiterer Maßnahmen sowie die Vorbereitung möglicher weiterer Schritte*
- *Beteiligung der Sorgeberechtigten*
- *Beteiligung des Jugendamtes*

Die Einbindung der ISOFA ist Ausdruck unseres Grundverständnisses, dass Kinderschutzentscheidungen nicht isoliert, sondern multiperspektivisch und fachlich abgestimmt getroffen werden. Sie stärkt die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden und trägt dazu bei, dass Entscheidungen im Kinderschutz nachvollziehbar, begründet und verantwortungsvoll erfolgen.

Alle Beratungsprozesse mit der ISOFA werden dokumentiert. Dies dient der Verfahrenssicherheit, der Transparenz gegenüber den beteiligten Fachkräften und der Nachvollziehbarkeit im weiteren Fallverlauf.

4.5 Beteiligung der Sorgeberechtigten

Die Beteiligung der Sorgeberechtigten ist ein wesentlicher Bestandteil eines verantwortungsvollen und rechtskonformen Vorgehens im Kinderschutz. Grundsätzlich gilt, dass Eltern und Sorgeberechtigte frühzeitig in den Prozess einbezogen werden, sofern hierdurch der Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht gefährdet wird.

Ziel der Beteiligung ist es, die Wahrnehmungen und Einschätzungen transparent zu machen, die Sichtweise der Sorgeberechtigten einzubeziehen und gemeinsam tragfähige Lösungen zur Verbesserung der Situation des Kindes oder Jugendlichen zu entwickeln. Dabei orientieren wir uns an einer respektvollen, klaren und lösungsorientierten Kommunikation.

Die Beteiligung erfolgt in der Regel im Rahmen eines strukturierten Gesprächs, das durch die fallverantwortliche Fachkraft in Abstimmung mit der Koordination vorbereitet wird. Je nach Fallkonstellation kann die Teilnahme weiterer Fachpersonen, insbesondere der Fachkraft im Kinderschutz oder der ISOFA, sinnvoll sein.

In dem Gespräch werden die beobachteten Anhaltspunkte sachlich und nachvollziehbar benannt. Dabei wird auf eine wertschätzende Haltung geachtet, die sowohl die Verantwortung der Sorgeberechtigten als auch deren mögliche Belastungssituation berücksichtigt. Ziel ist es, eine gemeinsame Einschätzung der Situation zu fördern und konkrete Schritte zur Sicherung des Kindeswohls zu vereinbaren.

Die Beteiligung der Sorgeberechtigten setzt voraus, dass die Fachkräfte ihre Beobachtungen fachlich reflektiert und dokumentiert haben. Sie erfolgt nicht auf Grundlage von Vermutungen, sondern auf Basis nachvollziehbarer Beobachtungen und einer strukturierten Einschätzung.

Von einer unmittelbaren Beteiligung der Sorgeberechtigten sollte abgesehen werden, wenn konkrete Hinweise darauf bestehen, dass hierdurch eine akute Gefährdung des Kindes oder Jugendlichen verstärkt oder die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert würde. In solchen Fällen erfolgt die weitere Abstimmung in enger Zusammenarbeit mit der Koordination, der ISOFA und gegebenenfalls dem Jugendamt.

Die Ergebnisse der Gespräche mit Sorgeberechtigten werden vollständig dokumentiert. Dazu gehören insbesondere die besprochenen Inhalte, die getroffenen Vereinbarungen sowie die Einschätzung, ob und in welcher Weise die Sorgeberechtigten zur Sicherung des Kindeswohls beitragen können.

4.6 Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Zusammenarbeit mit dem zuständigen Jugendamt ist ein zentraler Bestandteil unseres Handelns im Kinderschutz und erfolgt auf der Grundlage des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII. Unser Ziel ist eine frühzeitige, transparente und fachlich fundierte Kooperation, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen wirksam sicherzustellen.

Eine Information des Jugendamtes erfolgt insbesondere dann, wenn die interne Einschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die zur Gefahrenabwehr erforderlichen Maßnahmen durch den Träger allein nicht ausreichen oder nicht verlässlich sichergestellt werden können.

Die Entscheidung zur Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt wird im Rahmen des trägerinternen Verfahrens getroffen und erfolgt in enger Abstimmung zwischen fallverantwortlicher Fachkraft, Koordination und gegebenenfalls ISOFA. Dabei wird geprüft, welche Informationen zur Einschätzung der Gefährdungslage erforderlich sind und in welcher Form diese datenschutzkonform weitergegeben werden können.

Die Kommunikation mit dem Jugendamt erfolgt sachlich, strukturiert und nachvollziehbar. Relevante Beobachtungen, Einschätzungen und bereits eingeleitete Maßnahmen werden dokumentiert und in geeigneter Form übermittelt. Ziel ist es, dem Jugendamt eine fundierte Einschätzung der Situation zu ermöglichen und die weitere Hilfeplanung im Sinne des Kindeswohls zu unterstützen.

Auch nach der Information des Jugendamtes bleibt der Träger in der Verantwortung, den weiteren Fallverlauf aktiv zu begleiten. Dazu gehören die fortlaufende Beobachtung der Situation, die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen sowie die kontinuierliche Rückkopplung mit dem Jugendamt und den beteiligten Fachkräften.

Die Zusammenarbeit mit dem Jugendamt ist von einem kooperativen Verständnis geprägt. Unterschiedliche fachliche Perspektiven werden als Teil eines gemeinsamen Schutzauftrages verstanden. Unser Träger trägt dazu bei, dass Informationen verlässlich fließen, Zuständigkeiten geklärt sind und Entscheidungen auf einer transparenten Grundlage getroffen werden.

4.7 Dokumentation und Verfahrenssicherheit

Dokumentation ist im Kinderschutz ein zentrales Instrument zur Sicherung von Qualität, Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Sie dient dem Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen, der fachlichen Absicherung der Mitarbeitenden sowie der Verlässlichkeit des gesamten Verfahrens.

Alle relevanten Beobachtungen, Einschätzungen, Gespräche und Entscheidungen im Kontext einer möglichen Kindeswohlgefährdung werden zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert. Die Dokumentation erfolgt fortlaufend und orientiert sich an den internen Standards des Trägers.

Besonderes Gewicht liegt auf der Trennung von Beobachtung und Bewertung. Wahrgenommene Sachverhalte werden möglichst konkret beschrieben, ohne vorschnelle Interpretation. Fachliche Einschätzungen werden als solche kenntlich gemacht und im Kontext der vorliegenden Informationen begründet.

Zur Verfahrenssicherheit gehört, dass alle wesentlichen Schritte im Interventionsprozess dokumentiert werden. Dazu zählen insbesondere die Wahrnehmung von Anhaltspunkten, die interne Einschätzung der Gefährdung, die Einbindung der ISOFA, Gespräche mit Sorgeberechtigten, die Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt sowie die daraus resultierenden Maßnahmen und Vereinbarungen.

Die Dokumentation muss so geführt werden, dass sie auch im weiteren Verlauf für alle beteiligten Fachkräfte verständlich und anschlussfähig ist. Sie ermöglicht eine kontinuierliche Fallsteuerung, unterstützt die fachliche Reflexion und stellt sicher, dass Entscheidungen auch rückblickend nachvollzogen werden können.

Verfahrenssicherheit bedeutet darüber hinaus, dass Mitarbeitende im Kinderschutz nicht allein handeln. Alle relevanten Schritte erfolgen im Rahmen der festgelegten Kommunikations- und Entscheidungswege des Trägers. Die Koordination übernimmt dabei eine zentrale Funktion in der Sicherstellung eines geordneten, fachlich abgesicherten Ablaufs.

Durch klare Dokumentationsstandards und verbindliche Verfahrenswege wird gewährleistet, dass Kinderschutzentscheidungen nicht zufällig, sondern strukturiert, transparent und verantwortungsvoll getroffen werden.

4.8 Akute Krisen und Gefährdungssituationen

Akute Krisen und Gefährdungssituationen erfordern ein unmittelbares, klares und entschlossenes Handeln. In Situationen, in denen eine gegenwärtige erhebliche Gefahr für das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen besteht, hat der Schutz des Kindes oberste Priorität.

Eine akute Gefährdung kann insbesondere dann vorliegen, wenn Hinweise auf körperliche oder sexualisierte Gewalt bestehen, wenn eine erhebliche Vernachlässigung erkennbar ist, wenn das Kind sich in einer unmittelbar bedrohlichen Situation befindet oder wenn aufgrund der Gesamtlage von einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben oder seelische Unversehrtheit auszugehen ist.

In solchen Fällen sind Mitarbeitende verpflichtet, unverzüglich den Träger zu informieren und die weiteren Schritte im Rahmen der trägerinternen Notfallstruktur einzuleiten. Ist eine sofortige Gefahrenabwehr erforderlich und eine Abstimmung mit dem Träger nicht rechtzeitig möglich, handeln Mitarbeitende im Sinne des Schutzauftrages eigenverantwortlich und informieren den Träger umgehend nach.

Zu den Sofortmaßnahmen können je nach Situation gehören: die unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt, die Hinzuziehung von Polizei oder Rettungsdienst sowie die Sicherstellung, dass das Kind oder der Jugendliche nicht in der akuten Gefährdungssituation verbleibt.

Auch in akuten Situationen gilt der Grundsatz der professionellen Kommunikation. Das Kind oder der Jugendliche wird altersangemessen informiert und begleitet. Die Mitarbeitenden handeln ruhig, klar und orientieren sich an den vereinbarten Verfahrenswegen des Trägers.

Nach der akuten Intervention erfolgt eine strukturierte Nachbereitung. Diese umfasst die vollständige Dokumentation des Geschehens, die fachliche Reflexion des Vorgehens sowie die Abstimmung der weiteren Maßnahmen mit dem Jugendamt und den beteiligten Fachkräften. Ziel ist es, den Schutz nachhaltig sicherzustellen und die Situation im weiteren Verlauf stabil zu begleiten.

Akute Krisen sind für alle Beteiligten belastend. Deshalb stellt der Träger sicher, dass Mitarbeitende nach solchen Einsätzen zeitnah fachliche Unterstützung, kollegiale Beratung und bei Bedarf Supervision erhalten. Dies dient der Qualitätssicherung, der emotionalen Entlastung und der professionellen Handlungsfähigkeit im weiteren Fallverlauf.

5. Beteiligung und Partizipation



Die Beteiligung aller relevanten Akteure ist ein zentraler Bestandteil unseres Schutzkonzeptes und Ausdruck unseres fachlichen Selbstverständnisses. Kinderschutz kann nur dann wirksam umgesetzt werden, wenn die Perspektiven der beteiligten Personen berücksichtigt und in den Prozess integriert werden.

Partizipation bedeutet für uns nicht lediglich die formale Einbindung, sondern eine ernsthafte, kontinuierliche und alters- sowie situationsangemessene Beteiligung. Ziel ist es, Transparenz zu schaffen, Vertrauen zu fördern und die Eigenverantwortung aller Beteiligten zu stärken.

Die Beteiligung erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Rolle, der individuellen Möglichkeiten sowie der konkreten Situation. Gleichzeitig wird darauf geachtet, dass Beteiligung nicht zu einer Überforderung führt und der Schutz des Kindes oder Jugendlichen jederzeit gewährleistet bleibt.

5.1 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit. Ihre Wahrnehmungen, Bedürfnisse und Einschätzungen sind für die fachliche Einschätzung von zentraler Bedeutung und werden aktiv in den Hilfeprozess einbezogen.

Die Beteiligung erfolgt alters- und entwicklungsangemessen. Fachkräfte schaffen Rahmenbedingungen, in denen Kinder und Jugendliche ihre Sichtweise äußern können, ohne Angst vor negativen Konsequenzen haben zu müssen. Dies setzt eine vertrauensvolle Beziehung voraus, die durch Transparenz, Verlässlichkeit und eine klare professionelle Haltung gestaltet wird.

Kinder und Jugendliche werden über relevante Inhalte, Entscheidungen und Veränderungen, die sie betreffen, in verständlicher Weise informiert. Ihre Rückmeldungen werden ernst genommen und fließen in die weitere Planung und Einschätzung ein.

Besonders im Kontext von möglichen Gefährdungssituationen ist es wichtig, die Perspektive der Kinder und Jugendlichen sensibel zu erfassen. Gleichzeitig wird darauf geachtet, sie nicht in eine verantwortungsvolle Rolle zu drängen, die sie überfordert. Die Verantwortung für die Einschätzung und das weitere Vorgehen verbleibt bei den Fachkräften.

Die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ist somit ein wesentlicher Bestandteil zur Sicherstellung ihres Schutzes und ihrer Rechte.

5.2 Beteiligung von Eltern und Sorgeberechtigten

Eltern und Sorgeberechtigte sind zentrale Bezugspersonen im Leben von Kindern und Jugendlichen und werden grundsätzlich aktiv in den Hilfeprozess einbezogen. Ihre Perspektiven, Ressourcen und Belastungen werden berücksichtigt und in die fachliche Einschätzung integriert.

Die Zusammenarbeit mit Sorgeberechtigten erfolgt auf der Grundlage von Transparenz, Respekt und fachlicher Klarheit. Ziel ist es, gemeinsam tragfähige Lösungen zu entwickeln, die das Wohl des Kindes oder Jugendlichen sichern und die familiären Ressourcen stärken.

Unter Punkt 4.5 ist die Beteiligung der Sorgeberechtigten im Interventionsfall bereits umfänglich dargelegt.

5.3 Beteiligung der Mitarbeitenden

Die Mitarbeitenden sind zentrale Akteure in der Umsetzung des Schutzkonzeptes. Ihre fachlichen Einschätzungen, Erfahrungen und Beobachtungen bilden die Grundlage für qualifizierte Entscheidungen im Kinderschutz.

Partizipation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass Mitarbeitende aktiv in fachliche Prozesse eingebunden sind und ihre Perspektiven in Fallbesprechungen, Teamsitzungen und Supervision einbringen können. Ziel ist es, eine multiperspektivische Einschätzung zu ermöglichen und die Qualität der Entscheidungen zu sichern. Der Träger stellt sicher, dass Mitarbeitende nicht allein handeln müssen.

Klare Kommunikationsstrukturen, verbindliche Verfahrenswege sowie die Einbindung der Koordination und gegebenenfalls der ISOFA gewährleisten eine fachlich abgesicherte Entscheidungsfindung.

Darüber hinaus wird eine offene Kommunikationskultur gefördert, in der Unsicherheiten, Beobachtungen und auch kritische Einschätzungen angesprochen werden können. Mitarbeitende werden darin bestärkt, Verantwortung zu übernehmen, gleichzeitig aber auch Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Die Beteiligung der Mitarbeitenden ist somit ein zentraler Bestandteil der Qualitätssicherung und trägt wesentlich zur Wirksamkeit des Schutzkonzeptes bei.

5.4 Kooperation mit Institutionen und Netzwerkpartnern

Die Umsetzung von Kinderschutz erfolgt nicht isoliert, sondern im Zusammenwirken verschiedener Institutionen und Fachstellen. Unser Träger versteht sich als Teil eines kooperativen Netzwerks, in dem unterschiedliche Akteure gemeinsam Verantwortung für das Wohl von Kindern und Jugendlichen tragen.

Zu den relevanten Netzwerkpartnern gehören insbesondere Schulen, Kindertagesstätten, das Jugendamt, das Sozialamt, AG 78, therapeutische Einrichtungen sowie weitere soziale Dienste. Die Zusammenarbeit ist geprägt von Transparenz, gegenseitigem Respekt und fachlicher Abstimmung.

Ziel der Kooperation ist es, Informationen verantwortungsvoll zu teilen, unterschiedliche Perspektiven einzubeziehen und abgestimmte Maßnahmen zu entwickeln. Dabei werden die jeweiligen Zuständigkeiten und fachlichen Rollen klar berücksichtigt.

Unsere Mitarbeitenden sind angehalten, sich mit den Strukturen und Schutzkonzepten der jeweiligen Einrichtungen vertraut zu machen und aktiv an der Gestaltung von Schnittstellen mitzuwirken. Unklare Zuständigkeiten oder widersprüchliche Einschätzungen werden im Dialog geklärt.

Die Kooperation erfolgt stets unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass im Kontext von Kindeswohlgefährdung notwendige Informationen weitergegeben werden, um den Schutz des Kindes oder Jugendlichen zu gewährleisten.

Eine funktionierende Netzwerkarbeit trägt wesentlich dazu bei, Risiken frühzeitig zu erkennen, Ressourcen zu bündeln und wirksame Hilfen umzusetzen.

6. Beschwerdeverfahren



Ein transparentes und verlässliches Beschwerdeverfahren ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Schutzkonzeptes. Es trägt dazu bei, Grenzverletzungen, Fehlentwicklungen und Belastungen frühzeitig wahrzunehmen und angemessen zu bearbeiten.

Beschwerden werden bei uns als wichtiger Hinweis auf mögliche Risiken verstanden und als Chance zur Qualitätsentwicklung genutzt.

Unser Beschwerdeverfahren ist niedrigschwellig, nachvollziehbar und für alle Beteiligten zugänglich. Es berücksichtigt die unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern und Jugendlichen, Eltern und Sorgeberechtigten sowie Mitarbeitenden. Ziel ist es, Beschwerden ernst zu nehmen, strukturiert zu bearbeiten und die daraus gewonnenen Erkenntnisse in die Weiterentwicklung unserer Arbeit einfließen zu lassen.

Beschwerden können sich auf das Verhalten von Fachkräften, auf Abläufe im Hilfeprozess, auf Kommunikation oder auf wahrgenommene Grenzverletzungen beziehen. Sie werden unabhängig von der Person, die sie äußert, mit der gleichen fachlichen Sorgfalt behandelt.

6.1 Grundsätze des Beschwerdeverfahrens

Das Beschwerdeverfahren orientiert sich an klaren fachlichen Grundsätzen. Dazu gehören Vertraulichkeit, Transparenz, Verfahrenssicherheit und Schutz vor Benachteiligung.

Jede Beschwerde wird ernst genommen und zeitnah bearbeitet. Die betroffenen Personen werden über den Ablauf des Verfahrens informiert und erhalten eine Rückmeldung über das Ergebnis, soweit dies datenschutzrechtlich möglich ist.

Beschwerdeführende dürfen durch die Äußerung einer Beschwerde keine Nachteile erfahren. Dies gilt insbesondere für Kinder und Jugendliche, die sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zu Fachkräften oder Sorgeberechtigten befinden können. Der Schutz vor Repressalien ist ein zentraler Bestandteil dieses Verfahrens.

Die Bearbeitung von Beschwerden erfolgt strukturiert und nachvollziehbar. Zuständigkeiten sind klar geregelt, und alle Verfahrensschritte werden dokumentiert. Bei Beschwerden mit möglichem Kinderschutzbezug werden die entsprechenden Schutzverfahren unverzüglich einbezogen.

6.2 Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich über Situationen zu beschweren, in denen sie sich nicht ernst genommen, nicht respektiert oder in ihren Grenzen verletzt fühlen. Dieses Recht wird aktiv unterstützt und im Alltag sichtbar gemacht.

Unsere Mitarbeiter informieren Kinder und Jugendliche altersgerecht über ihre Beschwerdemöglichkeiten. Dabei wird darauf geachtet, dass die Informationen verständlich sind und in einer Form vermittelt werden, die den individuellen Voraussetzungen der jungen Menschen entspricht.

Beschwerden können mündlich oder schriftlich geäußert werden. Kinder und Jugendliche können sich an die fallverantwortliche Fachkraft, an die Koordination oder an eine andere Vertrauensperson innerhalb des Trägers wenden. Auf Wunsch kann die Beschwerde auch in Begleitung einer vertrauten Person vorgebracht werden.

Im Umgang mit Beschwerden von Kindern und Jugendlichen ist eine besonders sensible und schützende Haltung erforderlich. Aussagen werden ernst genommen, ohne vorschnelle Bewertungen vorzunehmen. Die Verantwortung für die Bearbeitung der Beschwerde liegt bei den Fachkräften und der Leitung, nicht bei den betroffenen Kindern oder Jugendlichen.

6.3 Beschwerdemöglichkeiten für Eltern und Sorgeberechtigte

Eltern und Sorgeberechtigte können Beschwerden zu allen Aspekten der Hilfeleistung äußern, insbesondere zu Kommunikation, Zusammenarbeit, Erreichbarkeit, Rollenklärung oder dem Verhalten von Mitarbeitenden.

Beschwerden können direkt bei der fallverantwortlichen Fachkraft, bei der Koordination oder bei der Leitung eingebracht werden. Ziel ist es, Anliegen frühzeitig aufzugreifen und in einem transparenten Verfahren zu klären.

Die Bearbeitung erfolgt auf der Grundlage einer respektvollen und lösungsorientierten Kommunikation. Dabei werden sowohl die Perspektive der Sorgeberechtigten als auch die fachliche Einschätzung des Trägers berücksichtigt. Ziel ist es, tragfähige Lösungen zu entwickeln, die dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen dienen.

Bei Beschwerden mit möglichem Bezug zu Grenzverletzungen oder Kindeswohlgefährdung wird das reguläre Beschwerdeverfahren um die entsprechenden Kinderschutzschritte ergänzt.

6.4 Bearbeitung und Dokumentation von Beschwerden

Jede Beschwerde wird zeitnah aufgenommen, dokumentiert und einem geregelten Bearbeitungsprozess zugeführt. Die Zuständigkeit für die Bearbeitung liegt je nach Inhalt und Schwere der Beschwerde bei der Koordination oder der Leitung.

Zu Beginn des Verfahrens wird der Gegenstand der Beschwerde geklärt und der weitere Ablauf transparent gemacht. Anschließend werden die relevanten Informationen eingeholt, Gespräche mit den beteiligten Personen geführt und die Situation fachlich eingeordnet. Die Ergebnisse der Bearbeitung werden dokumentiert.

Dazu gehören insbesondere:

- der Inhalt der Beschwerde
- die durchgeführten Schritte,
- die getroffenen Entscheidungen/ vereinbarte Maßnahmen.

Die Dokumentation dient der Nachvollziehbarkeit, der Qualitätssicherung und der Verfahrenssicherheit. Sie stellt sicher, dass Beschwerden nicht folgenlos bleiben, sondern systematisch bearbeitet und ausgewertet werden.

6.5 Beschwerden im Kontext von Kinderschutz

Beschwerden, die Hinweise auf Grenzverletzungen, übergriffiges Verhalten oder mögliche Kindeswohlgefährdung enthalten, werden nicht ausschließlich als Beschwerde behandelt, sondern als möglicher Bestandteil eines Kinderschutzverfahrens eingeordnet.

In solchen Fällen erfolgt unverzüglich eine fachliche Einschätzung unter Einbindung der Koordination und – bei Bedarf – der insoweit erfahrenen Fachkraft. Der Schutz des Kindes oder Jugendlichen hat dabei oberste Priorität.

Je nach Lage des Einzelfalls werden weitere Schritte eingeleitet, insbesondere Gespräche mit Sorgeberechtigten, die Information des Jugendamtes oder Sofortmaßnahmen zur Gefahrenabwehr. Das Beschwerdeverfahren und das Kinderschutzverfahren greifen in diesen Fällen ineinander.

Die Bearbeitung solcher Beschwerden erfolgt mit besonderer Sorgfalt, klarer Dokumentation und unter Beachtung der geltenden Verfahrenswege. Ziel ist es, Risiken frühzeitig zu erkennen, wirksam zu handeln und den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

7. Qualitätssicherung und Weiterentwicklung



Die Qualitätssicherung und kontinuierliche Weiterentwicklung unseres Schutzkonzeptes ist ein zentraler Bestandteil unseres fachlichen Handelns. Kinderschutz wird dabei als fortlaufender Prozess verstanden, der regelmäßiger Reflexion, Überprüfung und Anpassung bedarf.

Ziel ist es, die Wirksamkeit der bestehenden Regelungen sicherzustellen, fachliche Standards weiterzuentwickeln und auf Veränderungen in der Praxis sowie im rechtlichen Rahmen angemessen zu reagieren. Die Qualitätssicherung erfolgt dabei systematisch und auf mehreren Ebenen.

7.1 Praxisberatung und Supervision

Regelmäßige Praxisberatungen und Fallbesprechungen bilden eine wesentliche Grundlage der Qualitätssicherung im Träger. Sie dienen dem fachlichen Austausch, der gemeinsamen Reflexion von Fallverläufen und somit auch der Einordnung von Beobachtungen im Kontext von Kinderschutz.

Mitarbeitende haben hier die Möglichkeit, Unsicherheiten anzusprechen, unterschiedliche Perspektiven in ihre Bewertung einzubeziehen und fachlich abgestimmte Entscheidungen zu entwickeln. Durch die Einbindung der Koordination wird sichergestellt, dass relevante Themen strukturiert aufgegriffen und in die weiteren Entscheidungsprozesse überführt werden.

Ergänzend dazu ist Supervision Bestandteil der fachlichen Begleitung. Sie bietet einen geschützten Rahmen zur Reflexion von beruflichen Rollen, Beziehungsgestaltung und belastenden Situationen im Arbeitsalltag.

Insbesondere im Kontext von Nähe-Distanz-Thematiken sowie bei herausfordernden Fallkonstellationen trägt Supervision dazu bei, die Handlungssicherheit der Mitarbeitenden zu stärken und Risiken frühzeitig zu erkennen. Im Gegensatz zur monatlich verpflichtenden Praxisberatung entscheiden unsere Mitarbeitenden frei über die Inanspruchnahme einer Supervision.

Teamsitzungen und Supervision gewährleisten somit, dass fachliche Fragestellungen nicht isoliert bearbeitet werden, sondern kontinuierlich in einen gemeinsamen Reflexionsprozess eingebunden sind.

7.2 Evaluation des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird regelmäßig sowie anlassbezogen auf seine Wirksamkeit und Praxistauglichkeit überprüft. Ziel der Evaluation ist es, zu analysieren, inwieweit die festgelegten Standards im Arbeitsalltag umgesetzt werden und ob sie geeignet sind, den Schutz von Kindern und Jugendlichen wirksam zu gewährleisten.

In die Evaluation fließen insbesondere Erfahrungen aus der praktischen Arbeit, Rückmeldungen von Mitarbeitenden sowie Erkenntnisse aus Fallverläufen ein. Auch externe Entwicklungen, wie gesetzliche Änderungen oder fachliche Empfehlungen, werden berücksichtigt.

Die Evaluation erfolgt strukturiert und nachvollziehbar. Ergebnisse werden dokumentiert und dienen als Grundlage für mögliche Anpassungen des Schutzkonzeptes.

7.3 Fortschreibung und Weiterentwicklung

Die Fortschreibung des Schutzkonzeptes erfolgt kontinuierlich auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse aus Evaluation, Praxis und fachlichem Austausch. Ziel ist es, das Konzept aktuell zu halten, bestehende Regelungen zu präzisieren und bei Bedarf neue Inhalte zu integrieren.

Die Weiterentwicklung erfolgt unter Einbeziehung der Mitarbeitenden, der Koordination und der Leitungsebene. Rückmeldungen aus dem Arbeitsalltag werden systematisch aufgenommen und in den Weiterentwicklungsprozess integriert. Dadurch wird sichergestellt, dass das Schutzkonzept praxisnah und handlungsleitend bleibt.

Veränderungen und Ergänzungen werden transparent kommuniziert und in die bestehenden Arbeitsstrukturen implementiert. Neue Inhalte werden im Rahmen von Teamsitzungen, Praxisberatung oder Fortbildungsformaten vermittelt.

Die Verantwortung für die Fortschreibung und Weiterentwicklung liegt bei der Leitungsebene in enger Abstimmung mit der Koordination. Sie stellt sicher, dass entsprechende Prozesse angestoßen, begleitet und verbindlich umgesetzt werden.

Auf diese Weise bleibt das Schutzkonzept ein lebendiges Instrument, das die Qualität der Arbeit sichert und den Schutz von Kindern und Jugendlichen nachhaltig unterstützt.